

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Feuerverzinkerei
in 19357 Karstädt**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 8. Februar 2022

Die Firma Feuerverzinkerei Waldhelm Perleberg-Düpow GmbH, Mergelkuhlenweg 2 in 19348 Perleberg OT Düpow beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Zum Gewerbepark in der Gemarkung Karstädt, Flur 5, Flurstück 338 eine Feuerverzinkerei zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 3.9.1.3 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 3.8.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Nach § 7 Absatz 2 UVP-G war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Durch die Errichtung und den Betrieb einer Feuerverzinkerei (Werkhalle und Sozialgebäude) erfolgt lediglich ein minimaler Eingriff in bereits vorgenutzten, bisher ackerbaulich genutzten Boden im Bebauungsplangebiet „Erweiterung Gewerbegebiet an der B 5 – III. BA“. Die ästhetische Qualität der Landschaft wird wegen der Lage des Bauvorhabens (westlich angrenzende BAB 14, im Süden die B 5, im Osten die L 131 und weitere industrielle Nutzung innerhalb des Gewerbegebietes) durch das Bauvorhaben nicht zusätzlich beeinträchtigt.

Durch die Errichtung und den Betrieb der Feuerverzinkerei ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Staub-, Schall- und Geruchsmissionen zu rechnen. Erholungsrelevante Lebensräume von Personen werden durch das Vorhaben nicht weiter beeinflusst.

Auswirkungen auf die SPA-Gebiete „Unteres Elbtal“ und „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ sowie auf das Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe – Brandenburg“ und das LSG „Brandenburgische Elbtalau“ sind nicht zu erwarten, weil diese sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben befinden.

Das Vorhaben lässt nach vorliegenden Kenntnissen über die örtlichen Gegebenheiten, unter Berücksichtigung der vorhandenen Untersuchungsergebnisse und des gewählten Standortes somit keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVP-G auf die im Beurteilungsgebiet befindlichen Schutzgüter erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I

S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West